

## **Antrag**

**des Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

### **Gleichstellung von Beamtinnen und Beamten bei der Unfallfürsorge**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit die derzeitigen Regelungen zur Unfallfürsorge nach §§ 44 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) aus Sicht der Landesregierung geeignet sind, den besonderen Belastungen und Folgewirkungen, denen Beamtinnen und Beamte nach Dienstunfällen, insbesondere im Falle von Gewalttaten, ausgesetzt sind, gerecht zu werden – auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht als Dienstherr;
2. inwiefern andere Bundesländer oder der Bund nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Verbesserungen bereits in ihre beamtenrechtlichen Regelungen übernommen haben und welche Unterschiede sich dadurch im Vergleich zur Versorgungslage in Baden-Württemberg ergeben;
3. welche konkreten Gründe zur Entscheidung geführt haben, die verbesserten Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts gemäß dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) nicht in das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg zu überführen und die bisherige Regelung des Unfallausgleichs nach § 50 LBeamtVG unverändert beizubehalten;
4. ob und wenn ja welche Beschlüsse oder Vereinbarungen der Bundesländer der Entscheidung der Landesregierung, eine Änderung nicht vorzunehmen, zugrunde liegen;
5. mit welchen zusätzlichen Hürden (z. B. erneute medizinische Begutachtungen, aufwändige Ermittlungsverfahren, psychische Belastungen etwa infolge emotional belastender Rückblicke auf das Geschehene) eine Antragstellung für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch infolge der Anspruchskonkurrenz nach § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 SGB XIV nach Kenntnis der Landesregierung verbunden ist;
6. aus welchem Grund die einmalige Unfallentschädigung nach § 59 LBeamtVG erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird.

2.7.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

### **Begründung**

Die derzeitigen Regelungen zur Unfallfürsorge im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) stehen in einem Spannungsverhältnis zu den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen im sozialen Entschädigungsrecht. Seit dem Inkrafttreten des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) wurden die Leistungen für zivilrechtliche Gewaltopfer bundesrechtlich umfassend reformiert und erweitert. Berlin sowie der Bund selbst haben auf diese Reformen reagiert und ihre beamtenrechtlichen Fürsorgeleistungen entsprechend angepasst. Baden-Württemberg hat bislang von einer entsprechenden Anpassung der landesrechtlichen Regelungen abgesehen. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen nach

der Gleichwertigkeit der Versorgung betroffener Beamtinnen und Beamter, die sich etwa als Feuerwehrleute oder Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte unter Einsatz ihrer eigenen körperlichen Unversehrtheit und ihres Lebens für andere Menschen im Auftrag des Landes in Gefahr begeben. Betroffene von schwersten Einschnitten durch Gewalttaten im Dienst berichten von bürokratischen Hürden, Unverständnis und Einsamkeit. Der Antrag soll die Angemessenheit der Versorgung und die Gründe für die Auszahlung der einmaligen Unfallentschädigung erst bei Beendigung des Dienstverhältnisses, das von Betroffenen teilweise als Aufgabe wahrgenommen wird, hinterfragen.